

Geschäftsverzeichnisnr. 285
Urteil Nr. 35/92 vom 7. Mai 1992

U R T E I L

-----

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt durch Urteil vom 23. April 1991 des Appellationshofes Lüttich - vierte Kammer - in Sachen Staatsanwaltschaft gegen P. Laplanche und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung « P.I.L. Services ».

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva, und den Richtern F. Debaedts, L. De Grève, H. Boel, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*

\*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

Durch ein Urteil vom 23. April 1991 in Sachen Staatsanwaltschaft gegen P. Laplanche und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung « P.I.L. Services » stellte der Appellationshof Lüttich - vierte Kammer - dem Hof folgende präjudizielle Frage:

« Entspricht Artikel 1, §4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973 eingefügt wurde und die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen von der Verpflichtung, einen Ruhetag pro Woche zu beachten, ausschließt, dem Verfassungsgrundsatz der Gleichheit (aller Belgier) vor dem Gesetz ? ».

## II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Aus den Elementen der Akte in bezug auf das vorherige Verfahren ergibt sich, daß P. Laplanche und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung « P.I.L. Services » in ihrer Eigenschaft als zivilrechtlich Haftbare vor das Strafgericht Lüttich geladen wurden, weil sie den wöchentlichen Ruhetag, so wie er durch den königlichen Erlaß vom 28. November 1974 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages in Unternehmen, die den Verbrauchern flüssige Kraftstoffe für das Betanken von Motorfahrzeugen verkaufen, der in Ausführung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel verfügt wurde, beim Betrieb ihrer Tankstelle nicht eingehalten hatten.

Sie wurden außerdem vorgeladen, weil sie eine gegen die ehrlichen Handelsbräuche (Gesetz vom 14. Juli 1971 über Handelsbräuche) verstoßende Handlung begangen hatten, indem sie in den von ihnen betriebenen Kraftstoffverkaufsstellen nicht einen wöchentlichen Ruhetag einhielten.

Der Angeklagte wurde in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung « P.I.L. Services » verfolgt.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung « P.I.L. Services » wurde als zivilrechtlich Haftbare vorgeladen.

In seinem Urteil vom 10. Oktober 1990 hielt das Lütticher Strafgericht die Beschuldigung der Nichteinhaltung des vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhetages sowie des Verstoßes gegen die ehrlichen Handelsbräuche für erwiesen.

Die Beschuldigten haben Berufung gegen dieses Urteil eingelegt.

Sie beantragten beim Berufungsrichter, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen, da nach ihrer Auffassung eine Diskriminierung bestehe, insofern die im Bereich der Autobahnen gelegenen Verkaufsstellen nicht der Verpflichtung eines wöchentlichen Ruhetages unterliegen.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 27. Mai 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß Artikel 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter L. François und H. Boel waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 31. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 5. Juni 1991 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 4. Juni 1991 im *Belgischen Staatsblatt*.

P. Laplanche, wohnhaft in Fléron, rue Chapelle à la Lice 1, sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung « P.I.L. Services », mit Gesellschaftssitz in Lüttich, avenue Georges Truffaut 9, gemäß dem *Belgischen Staatsblatt* in Lüttich, Hors-Château 22, reichten durch einen am 26. Juni 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz ein.

Es wurden keine anderen Schriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. Oktober 1991 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 27. Mai 1992.

Durch Anordnung vom 10. März 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 2. April 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien P. Laplanche und « P.I.L. Services » in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 10. März 1992 bei der Post aufgegebenen und am 11., 12. bzw. 19. März 1992 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen über die Terminfestsetzung informiert wurden.

Zur Sitzung vom 2. April 1992:

- erschien niemand;

- erstatteten die Richter L. François und H. Boel Bericht;

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *Gegenstand der angefochtenen Normen*

Artikel 1, §1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel besagt:

« Auf Antrag eines oder mehrerer Berufsverbände und auf eine befürwortende Stellungnahme des Obersten Rates des Mittelstandes hin kann der König, wenn das Gemeinwohl und die wirtschaftlichen Erfordernisse es erlauben, einen wöchentlichen Ruhetag in dem Handels- oder Handwerkszweig des bzw. der betreffenden Verbände vorschreiben. »

Paragraph 2 des besagten Artikels untersagt am pflichtmäßigen Ruhetag den Direktverkauf an den Verbraucher sowie Lieferungen ins Haus.

Paragraph 4 des Artikels umfaßt drei Absätze. Nur der erste Absatz bezieht sich auf den Gegenstand der präjudiziellen Frage. Er sieht vor:

« Wenn in einem bestimmten Handels- oder Handwerkszweig ein wöchentlicher Ruhetag vorgeschrieben ist, erstreckt sich das in §2 des vorliegenden Artikels vorgesehene Verbot auf alle Verkaufsstellen, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, selbst als Nebentätigkeit, mit Ausnahme der im Bereich

der Autobahn gelegenen Verkaufsstellen. Zur Anwendung der vorliegenden Bestimmung gehören die Auf- und Ausfahrtsstraßen nicht zu den Autobahnen. Sofern der König nicht auf Wunsch des antragstellenden Verbandes eine andere Bestimmung erläßt, erstreckt sich das Verbot auch auf die anderen Handels- oder Handwerkstätigkeiten in denselben Räumen. »

Am 28. November 1974 verfügte der König auf Antrag des nationalen Verbandes der Kraftstoffverteiler und -weiterverkäufer einen Königlichen Erlaß zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages in den Betrieben, die den Verbrauchern flüssige Kraftstoffe zum Betanken von Motorfahrzeugen verkaufen. Gemäß Artikel 1, §2 des besagten Königlichen Erlasses erstreckt sich das Verbot, an einem Tag in der Woche flüssige Kraftstoffe zum Betanken von Motorfahrzeugen zu verkaufen, nicht auf die anderen Handels- oder Handwerkstätigkeiten, die in denselben Räumen ausgeübt werden, in denen der Kraftstoffverkauf erfolgt.

#### V. *In rechtlicher Beziehung*

A.1. In ihrem gemeinsamen Schriftsatz erklären H. Laplanche und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung « P.I.L. Services », daß die Gleichheit vor dem Gesetz im Hinblick auf die wirtschaftliche Gleichheit auch die Möglichkeit beinhalte, daß die Bürger die gleichen Garantien beanspruchen und die gleichen Rechte erwerben können, wenn sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen.

A.2. Nach ihrem Dafürhalten ist Artikel 1 des Gesetzes inkohärent und widersprüchlich, insofern:

- §1 das Kriterium der Berücksichtigung des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Erfordernisse verwende, um dem König die Befugnis zu erteilen, einen wöchentlichen Ruhetag in dem betroffenen Wirtschaftszweig vorzuschreiben;

- §4 ein Standortkriterium - den Autobahnbereich - verwende, unabhängig vom Gemeinwohl und von den wirtschaftlichen Erfordernissen, um von den aufgrund des §1 erlassenen Bestimmungen abzuweichen.

Dieses Standortkriterium führe zu einer Diskriminierung zwischen den Verkaufsstellen, je nachdem, ob sie im Autobahnbereich liegen oder nicht, während ihre Betriebsweise hinsichtlich des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Erfordernisse ähnlich sei.

A.3. Die Parteien erinnern an eine Rechtsprechung des Kassationshofes, wonach das Kriterium des Standortes eines Betriebs im Vergleich zu einem anderen als diskriminierend betrachtet wurde, und erklären, daß das Standortkriterium im Autobahnbereich in keinem Verhältnis zur Art oder zur Zielsetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1960 stehe, die laut den Vorarbeiten darin bestand, die Arbeitsbedingungen, den Schutz des Gemeinwohls und die Gesundheit der Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen zu verbessern, indem ihnen ein wöchentlicher Ruhetag gewährleistet wird.

B.1. Die verfassungsmäßigen Regeln der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung schließen nicht aus, daß gewisse Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt werden, insofern das Unterscheidungskriterium einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung entspricht. Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß unter Berücksichtigung des Zwecks und der Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie der Art der betroffenen Prinzipien bewertet werden; gegen das Prinzip der Gleichheit wird verstoßen, wenn erwiesen ist, daß zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel keine vernünftige Verhältnismäßigkeit vorliegt.

B.2. Artikel 1, §1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel gibt dem König die Befugnis, auf Antrag eines oder mehrerer Berufsverbände und auf eine befürwortende Stellungnahme des Obersten Rates des Mittelstandes hin, einen wöchentlichen Ruhetag in dem Handels- oder Handwerkszweig des bzw. der betreffenden Verbände vorschreiben, wenn das Gemeinwohl und die wirtschaftlichen Erfordernisse es erlauben.

Aufgrund von Artikel 1, §4 desselben Gesetzes in seiner durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung er-

streckt sich die Entscheidung des Königs nicht auf die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Juli 1973 geht hervor, daß die Ausnahme, die für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen vorgesehen ist, sich aus dem Umstand ergibt, daß das belgische Autobahnnetz ins europäische Netz integriert ist.

Das in Artikel 1, §4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 in seiner durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung vorgesehene Kriterium - Standort der Verkaufsstelle im Autobahnbereich oder außerhalb desselben - ist objektiv und pertinent.

Die Ausnahme ermöglicht es nämlich dem Benutzer der Autobahn, auf diese aufzufahren, ohne an den Ruhetagen Versorgungsschwierigkeiten zu befürchten: sollte er auf eine geschlossene Tankstelle stoßen, könnte er vielfach in unmittelbarer Umgebung keine geöffnete Tankstelle erreichen, dies sowohl wegen der Gestaltung des Autobahnnetzes als auch wegen der mangelnden Kenntnis der durchfahrenen Region.

Die durch Artikel 1, §4 des Gesetzes vom 22. Januar 1960 in seiner durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung eingeführte Ausnahme erleichtert beträchtlich den Verkehr auf den Autobahnen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1, §4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973 eingefügt wurde, verstößt nicht gegen Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Mai 1992.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) I. Pétry